

# Satzung

## Tambourcorps "Frisch Auf" Köln - Worringen von 1977 e. V

### § 1 Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen Tambourcorps "Frisch Auf" Köln - Worringen von 1977 e. V. im weiteren Verlauf Tambourcorps genannt -.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln - Worringen.
- (3) Eventuell dem Verein verliehene Titel können dem Vereinsnamen vorgesetzt oder angehängt werden.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§51 ff.AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Zweck des Verein ist
  - a) die Pflege des heimatlichen Musikgutes, insbesondere des Corpsspiels und des dazugehörigen Liedgutes,
  - b) die musikalische, künstlerische und kulturelle Bildung und Ausbildung insbesondere von Kindern und Jugendlichen,
  - c) die Förderung der Entwicklung des Gemeinsinnes von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden,
  - d) die aktive Gestaltung der Freizeit von Kindern, Jugendlichen und Heranwachsenden, durch Proben, Auftritte sowie Freizeitfahrten und -maßnahmen, an Wochenenden und in den Ferien,
  - e) Stärkung der Gemeinschaft durch diverse Freizeitaktivitäten
  - f) Kooperation mit örtlichen Institutionen und Vereinen, wie Grundschulen, Kitas und Karnevalsvereinen etc. , zur Förderung des örtlichen Kulturgutes
- (3) Durch die selbstständige Verwaltung der Mittel, die der Jugend zufließen, soll den Jugendlichen Verantwortungsbewusstsein gelehrt werden. Sie sollen, in Zusammenarbeit mit dem Vorstand, lernen, Jugendaktivitäten selbstständig zu organisieren und zu gestalten.

### **§ 3 Tätigkeit des Vereins und Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es dürfen keine einzelnen Personen durch Verwaltungsaufgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Eintragung in das Vereinsregister**

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen, in das Vereinsregister des Amtsgerichts Köln unter der Nummer VR 13186.

### **§ 5 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 6 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede Person ab einem Alter von 8 Jahren werden. Bei einer Person unter 18 Jahren ist das Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Die Mitgliedschaft ist möglich als:
  - a) aktives Mitglied
  - b) förderndes Mitglied
  - c) Ehrenmitglied
- (3) Die Ehrenmitgliedschaft ist nur bei außergewöhnlichen Verdiensten auf Vorschlag des Vorstandes, durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung zu verleihen.
- (4) Die Aufnahme in den Verein erfolgt unter Vorbehalt mit einem schriftlichen Antrag. Die Ablehnung

des Aufnahmeantrages kann ohne Begründung durch den Vorstand erfolgen.

- (5) Die Probezeit beträgt 6 Monate.
- (6) Die Mitgliedschaft endet
  - a) durch Austritt
  - b) durch Ausschluss
  - c) durch Tod des Mitgliedes

## **§ 7 Austritt und Ausschluss von Mitgliedern**

- (1) Jedes Mitglied kann ohne Einhaltung von Fristen seine Mitgliedschaft zum Ende eines Kalendermonats beenden. Die entsprechende Erklärung bedarf der Schriftform, und muss dem Vorstand vorgelegt werden.
- (2) Mitglieder, die sich in grober Weise unkameradschaftlich verhalten, das Ansehen des Tambourcorps schädigen, oder trotz Mahnung keine Beiträge bezahlen, können durch Beschluss der Vorstandsversammlung ausgeschlossen werden. Zu der Versammlung ist das betreffende Mitglied einzuladen. Der Ausschlussantrag ist vom Vorstand zu begründen. Dem betroffenen Mitglied steht ein Anhörungsrecht zu. Für den Ausschluss ist 2/3 Mehrheit des Vorstandes erforderlich. Falls das betroffene Mitglied trotz Einladung nicht teilgenommen hat, ist ihm das Ergebnis schriftlich mitzuteilen.
- (3) Gegen die Ausschließungsentscheidung kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Berufung zur Mitgliederversammlung eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

## **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Jedes Mitglied hat den monatlichen Beitrag bis spätestens zum letzten des laufenden Monats zu entrichten. Im Falle des Austritts ist der Beitrag des Austrittsmonats noch zu entrichten.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht entbunden.

## § 9 Pflichten und Rechte der Mitglieder

- (1) Jedem Mitglied ist bei Eintritt in den Verein ein Exemplar der gültigen Satzung auszuhändigen.
- (2) Alle Mitglieder des Vereins haben das Recht, die Organe des Vereins zu wählen, und sich an allen Abstimmungen der Mitgliederversammlung zu beteiligen. Ausgenommen sind Mitglieder, die sich noch in der Probezeit befinden oder passive Mitglieder.
- (3) Alle aktiven Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (4) Die Mitglieder sind zu einem fairen und kameradschaftlichen Verhalten verpflichtet. Außerdem wird von ihnen erwartet, dass sie sich für die Interessen des Tambourcorps einsetzen.
- (5) Als erster oder zweiter Vorsitzender darf sich jedes aktive Mitglied wählen lassen, das mindestens 21 Jahre alt ist.
- (6) Als Kassierer darf sich jedes aktive Mitglied wählen lassen, das mindestens 18 Jahre alt ist.
- (7) Als erster oder zweiter Major darf sich jedes aktive Mitglied wählen lassen, das mindestens 18 Jahre alt ist.
- (8) Als Jugendbeirat darf sich jedes aktive Mitglied wählen lassen, das mindestens 16 Jahre ist.  
Der Jugendbeirat wird nur von Mitgliedern gewählt, die das 27. Lebensjahr noch nicht erreicht haben.
- (9) Als Schriftführer darf sich jedes aktive Mitglied wählen lassen, das mindestens 18 Jahre alt ist.
- (10) Als Elternbeirat dürfen sich Eltern von aktiven Mitgliedern wählen lassen.
- (11) Jedes Mitglied hat bei Erhalt einer Uniform EUR 50,-- und bei Erhalt eines Boleros EUR 25,-- als Pfand zu hinterlegen. Das Mitglied bekommt das Pfand bei Austritt aus dem Verein zurück, wenn das ihm ausgehändigte Vereinseigentum in ordnungsgemäßem und gereinigtem Zustand zurück gegeben wird.
- (12) Bei Nichtrückgabe wird das Vereinseigentum in Rechnung gestellt.
- (13) Die Mitglieder sind bei Veranstaltungen des Tambourcorps durch eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgesichert.

## **§ 10 Vereinseigentum**

Instrumente und Uniformen (Jacke bzw. Bolero, Schirmmütze, Krawatte, etc.) sind Vereinseigentum, solange sie nicht von den Mitgliedern gekauft worden sind. Auf Vereinseigentum ist sorgsam zu achten. Bei nicht sachgemäßer Behandlung oder mutwilliger Beschädigung kann der Verein die Mitglieder auf Schadenersatz belangen.

## **§ 11 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Kassenprüfer
4. die musikalischen Leiter (1. Und 2. Tambourmajor)

## **§ 12 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Es gibt ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich bis November, und zwar mit folgender Tagesordnung statt:
  - a) Bericht des Vorstandes
  - b) Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahl des Vorstandes (alle 2 Jahre)
  - e) Wahl der Kassenprüfer
  - f) Behandlung der gestellten Anträge
  - g) Verschiedenes
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes, oder wenn mindestens 1/3 der aktiven Mitglieder es verlangen, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen.
- (3) Zu einer Mitgliederversammlung hat der Vorstand alle Mitglieder mindestens 14 Tage vorher, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuladen.

- (4) Die Mitglieder sind berechtigt, Anträge für die Mitgliederversammlung einzureichen. Diese müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand zugegangen sein.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, in offener Abstimmung. Es erfolgt dann eine geheime Abstimmung, wenn dies von mindestens einem Mitglied verlangt wird.
- (6) In dem Jahr, in dem keine Vorstandswahl stattfindet, hat der Vorstand einen Jahresbericht und eine Jahresabrechnung vorzulegen und die Mitgliederversammlung über Entlastung des Vorstandes Beschluss zu fassen.

### **§ 13    Der Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand und dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
  - i. dem ersten Vorsitzenden
  - ii. dem zweiten Vorsitzenden
  - iii. dem Kassierer
  - iv. dem Schriftführer
  - v. dem 1. Tambourmajor
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus:
  - i. dem Jugendbeirat
  - ii. dem Elternbeirat
  - iii. Ehrenvorstandsmitgliedern
  - iv. dem 2. Tambourmajor
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden.
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt, mit Ausnahme der musikalischen Leiter. Sie werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bis auf Widerruf gewählt. Gewählt werden kann jeder, der die in § 9 festgelegten Bedingungen erfüllt.
- (6) Jedes Vorstandsmitglied bleibt solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist, auch wenn zwei Jahre abgelaufen sind.
- (7) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied.

- (8) Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Diese Regelung schließt die Musikalischen Leiter aus.
- (9) Jede Änderung des geschäftsführenden Vorstandes ist vom Vorstand zur Eintragung in das Vereinsregister anzumelden.

#### **§ 14     Rechte und Pflichten des Vorstandes**

- (1) Der erste und zweite Vorsitzende koordinieren alle Aktivitäten des Vereins und führen unabhängig voneinander den internen Schriftwechsel. Sie sind an alle Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
- (2) Bei Sitzungen und Versammlungen führt der erste Vorsitzende den Vorsitz. Bei seiner Verhinderung wird er vom zweiten Vorsitzenden vertreten.
- (3) Der erste und der zweite Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt. Ansonsten vertreten zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (4) Der Kassierer führt die Kassengeschäfte und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht. Er ist zur Buchführung verpflichtet. Ihm obliegt auch die schriftliche Beitragsmahnung, wenn ein Mitglied länger als 3 Monate mit der Zahlung im Rückstand ist. Die Buchführung kann schriftlich oder auf Datenträger erfolgen. Sie muss so geführt sein, dass Dritte in angemessener Zeit Durchblick in die Buchführung bekommen.
- (5) Der Schriftführer führt die Protokolle bei Mitgliederversammlungen, und Vorstandsversammlungen.
- (6) Der Jugendbeirat vertritt die Interessen der Mitglieder bei Versammlungen und Sitzungen.
- (7) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Erziehungsberechtigten bei Versammlungen und Sitzungen.

#### **§ 15     Die Kassenprüfer**

Auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung werden, für die Dauer von zwei Jahren, die Kassenprüfer gewählt. Sie dürfen keine Vorstandsmitglieder sein. Dies können Mitglieder, die mindestens 18 Jahre alt sind, oder Erziehungsberechtigte von Mitgliedern sein. Die Kassenprüfer haben mindestens einmal jährlich die Kassenbelege, die Bücher und die Kasse des Vereines zu prüfen. Über das Ergebnis haben sie dem Vorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 16 Die musikalischen Leiter**

Die musikalische Leitung besteht aus dem ersten und dem zweiten Tambourmajor. Sie koordinieren den musikalischen Betrieb während der Proben und der Auftritte. Die musikalischen Leiter sind Vorstandsmitglieder, wie in § 13 Absatz 2 und 3 beschrieben.

## **§ 17 Beurkundung**

- (1) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom Schriftführer zu protokollieren.
- (2) Das Protokoll ist vom ersten Vorsitzenden, vom zweiten Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, diese Niederschrift einzusehen.

## **§ 18 Satzungsänderung**

- (1) Eine Änderung dieser Satzung ist durch Beschluss einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung möglich. Für die Änderung ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Falls der Zweck des Vereins geändert werden soll, ist eine Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich.

## **§ 19 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereines entscheidet die ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung. Hierzu ist eine 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder notwendig.
- (2) Die Liquidation des Vereinsvermögens obliegt dem, zum Zeitpunkt der Auflösung, im Amt gewesenen geschäftsführenden Vorstand.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen wie folgt zu verwenden: Zuwendungen an die Stadt Köln zur Verwendung für gemeinnützige Musikzüge gleicher Art im Raum Köln.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung vom 08. April 2010 genehmigt. Sie tritt mit dem 08. April 2010 in Kraft.

## **§ 21 Schlussbestimmungen**

Redaktionelle Änderungen, die den Sinn dieser Satzung nicht verändern, sowie solche, die behördlicherseits verlangt werden, können vom Vorstand selbständig vorgenommen werden.

Worringen, den 08. April 2010